



Handbuch Geflügelpest

Dieses Handbuch dient als Nachschlagewerk für viele Fragen und Aspekte rund um das Thema Geflügelpest.

Erstellt in Kooperation mit dem BMSGPK.

Redaktion: Team der QGV

Graphik und Gestaltung: Mag.^a Marina Karhan, QGV

Version Nr. 3 / September 2025

Impressum:



**österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV)
Anerkannter Geflügelgesundheitsdienst**

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Inhalt

Allgemeine Informationen

Definitionen und Erläuterungen zu allgemeinen Fragestellungen

Behördliche Maßnahmen Q+A

Verbringungsmöglichkeiten im Seuchenfall Q+A

Maßnahmen für Elterntierbetriebe und Brütereien

Maßnahmen für Aufzuchtbetriebe

Maßnahmen für Legehennenbetriebe

Maßnahmen für Mastbetriebe

Maßnahmen Schlachthof

Empfehlungen für Hobbyhalter

Versicherung

Zusammenfassung

Kontaktadresse

Allgemeine Informationen

Was ist die Geflügelpest (Vogelgrippe)?

Die Geflügelpest ist eine anzeigepflichtige Infektionskrankheit, die durch Influenzaviren ausgelöst wird. Sie kann alle Geflügelarten befallen, sowie auch Zier- und Wildvogelarten. Am schwersten erkranken Hühner und Puten, wobei die Krankheit meist sehr rasant mit deutlichen Krankheitszeichen verläuft und innerhalb weniger Tage zum Tod der Tiere führen kann. Unterschieden werden hochpathogene (HPAI) und niedrigpathogene (LPAI) aviäre Influenzaviren mit verschiedenen Subtypen. Im Gegensatz zur hochpathogenen aviären Influenza, die durch sehr hohe Sterblichkeitsraten gekennzeichnet ist, zeigen sich bei Erkrankungen mit niedrigpathogenen Influenzaviren nur milde oder kaum Krankheitssymptome. (Quelle: AGES, LKÖ)

Wie wird sie übertragen und verbreitet sich?

Die Geflügelpest ist sehr ansteckend. Kranke Tiere scheiden mit Kot, Speichel, Tränenflüssigkeit und Nasensekret, also allen Körperausscheidungen, massenhaft Virus aus. Die Ansteckung von Geflügel erfolgt durch direkten Kontakt mit kranken Tieren, deren Ausscheidungen oder durch Kontakt mit infizierten Materialien, wie Dung, Transportkisten, Eierkartons, Gerätschaften, Fahrzeuge. Bei starker Staubentwicklung ist auch eine indirekte Ansteckung über die Luft möglich. Häufig verschleppt der Mensch mit seiner Stallkleidung, dem Schuhwerk o.ä. den Erreger. Auch Wildvögel können sich anstecken und den Erreger weitertragen, dabei müssen sie nicht unbedingt selbst erkranken. (Quelle: KVG – Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit)

In welchen Ländern kommt die Geflügelpest vor?

Die Erreger der Geflügelpest kommen weltweit vor. (Quelle: LKÖ)

Woher kommt die Geflügelpest?

In Europa gab es in den vergangenen Jahren (bis etwa 2020) mehrere Ausbruchswellen, die zeitlich mit dem Wildvogelzug aus dem europäischen Teil Russlands zusammenfielen. Diese Wellen zogen sich bis ins Frühjahr, der darauffolgende Sommer verlief ruhig – ohne Fälle von Geflügelpest. Seit etwa 2021 gibt es allerdings – vor allem in den nordischen Ländern – ein anhaltendes Geflügelpestgeschehen in Wildvögeln (Enten, Gänse,..), auch während des Sommers. Daraus hat sich der

Geflügelpest-Subtyp H5N1 als vorherrschender Typ herauskristallisiert und dominiert seitdem das ganzjährig in Europa herrschende Seuchengeschehen. (Quelle: LKÖ)

Ist sie für den Menschen gefährlich?

In Österreich wurde noch nie eine Infektion des Menschen mit aviären Influenza-Viren nachgewiesen. Prinzipiell ist aber eine Infektion bei intensivem Kontakt mit infiziertem Geflügel möglich. Daher ist die Verwendung von Schutzausrüstung, sowie das Einhalten von Hygienemaßnahmen für Personen, die direkten oder indirekten Kontakt zu potentiell mit aviärer Influenza infiziertem Hausgeflügel oder Wildvögeln haben, umso wichtiger, um eine Infektion bestmöglich zu verhindern.

Weltweit betrachtet sind bereits Infektionen beim Menschen aufgetreten, beispielsweise im Jahr 2024 bei Personen, die Kontakt zu infizierten Milchrinderherden hatten. Eine Übertragung von einem Menschen zu einem anderen Menschen hat bislang allerdings noch nicht stattgefunden. (Quelle: AGES, LKÖ)

Welche Tiere können erkranken?

Neben Hausgeflügel (z.B. Hühner, Enten, Gänse,..) können Wildvögel (z.B. Möwen) betroffen sein. Auch Säugetiere (z.B. Schweine, Katzen, Füchse, Dachse, Marder,..) können sich infizieren und erkranken. Im Jahr 2024 wurden auch erstmals Infektionen bei Rindern in den USA nachgewiesen. (Quelle: LKÖ)

Ist Rassegeflügel resistenter als Lege/Masthybridrassen gegen die Geflügelpest?

Nein – Geflügelpest betrifft das Rassegeflügel (dazu gehören auch alte Hühnerrassen wie z.B. Sulmtaler Hühner) genauso wie Lege-/Mastgeflügel. Es kommt auch immer wieder zu Ausbrüchen der Geflügelpest in Kleinsthaltungen. Auch bei Ausstellungen von Rassegeflügel ist besondere Vorsicht geboten und entsprechende Quarantänemaßnahmen nach der Ausstellung einzuhalten. (Quelle: LKÖ)

Was ist bei tot aufgefundenen Wildvögeln zu tun?

Verendet aufgefundene Wasservögel oder Raubvögel müssen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) gemeldet werden. Solche Tiere sollen nicht berührt und am Fundort belassen werden. Die Bergung und weitere Untersuchungen werden von der Behörde veranlasst. Bitte auch die Ko-

ordinaten des Fundortes der Behörde weitergeben. Für weitere Informationen darf auf das Video der AGES zu Wildvogelfunden verwiesen werden. (Quelle: AGES, LKÖ)

Bei welchen Symptomen ist an die Geflügelpest zu denken und der Amtstierarzt zu kontaktieren?

- Hohe Sterblichkeit bei Hühnervögeln*
- Blutungen an Innenorganen, Kammspitzen und Ständern
- Ödeme (Anschwellung) im Kopfbereich
- Ausgeprägter Rückgang der Legeleistung
- Deutlich reduzierte Wasser- und Futteraufnahme
- Mattigkeit und Fieber (Quelle: KVG)

*** seit 2022 treten jedoch auch immer mehr Fälle auf, die nicht mit hohen Ausfällen einhergehen.**

Bei Verdacht auf die Erkrankung ist der Betreuungstierarzt/-tierärztin bzw. die Behörde (Amtstierarzt/-tierärztin) zu kontaktieren!

Gibt es eine Behandlung oder Heilung?

Nein, betroffene Tiere bzw. Tierbestände müssen getötet werden. Eine Behandlung ist nicht möglich bzw. verboten. Bei Verdacht auf Erkrankung muss der Tierarzt/die Tierärztin bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt/-ärztin) verständigt werden. (Quelle: LKÖ)

Gibt es eine Impfung für Geflügel?

Grundsätzlich war bisher die Impfung gegen Geflügelpest auf EU-Ebene verboten. Seit kurzem ist eine Impfung in EU-Mitgliedsstaaten rechtlich unter strengen Auflagen möglich. Dies ist allerdings üblicherweise mit wirtschaftlichen Nachteilen (Exportsperrern!) in andere Länder verbunden. Daher ist in Österreich die Impfung nicht erlaubt, stattdessen wird wie bisher auf eine Überwachung und schnelle Bekämpfung betroffener Bestände gesetzt. (Quelle: LKÖ)

Gibt es eine Impfung für Menschen?

In Österreich wurde die Vogelgrippe noch nie beim Menschen nachgewiesen, in seltenen Fällen kann das Virus aber auch Menschen infizieren. Personen, die engen Kontakt zu Geflügel haben, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Für solche Personen (Geflügeltierärzte/-tierärztinnen, Landwirt:innen, Schlachthofmitarbeiter:innen,..) ist es in jedem Fall sinnvoll, sich gegen die saisonale Influenza impfen zu lassen. Außerdem gibt es seit neuestem einen Impfstoff für den Menschen, der

gegen die „Vogelgrippe“ wirksam ist. Gerade die genannten Personen mit hohem Geflügelkontakt sollten über diese Impfung nachdenken und Rücksprache mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin halten. (Quelle:LKÖ)

Wie hoch ist das Risiko eines Ausbruchs der Geflügelpest?

Das Risiko eines Ausbruchs verändert sich über das Jahr, denn die Vogelgrippe (ähnlich zur menschlichen Grippe) zeigt eine gewisse Saisonalität und kommt in den kälteren Monaten gehäuft vor. Das hängt auch mit den Zugvögeln zusammen, die im Herbst in Richtung wärmerer Länder fliegen und dabei die Vogelgrippe verbreiten können (zum Teil über sehr große Distanzen). Zusätzlich bleibt das Virus im Winter länger infektiös - durch Wärme bzw. UV-Strahlung wird es schnell „unschädlich gemacht“ (inaktiviert). Aber Vorsicht: Durch engen Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügelbeständen und durch veränderte klimatische Bedingungen kann es auch in den Sommermonaten zu Ausbrüchen von Geflügelpest kommen. Die typische Saisonalität hat durch den Klimawandel bereits jetzt europaweit abgenommen. (Quelle: LKÖ)

Welche Rolle spielen Schädner bei der Übertragung der Geflügelpest?

Schädner spielen eine indirekte Rolle bei der Übertragung der Geflügelpest. Sie sind nicht die Hauptüberträger des Virus, aber sie können dazu beitragen, das Virus zu verbreiten, beispielsweise über Kontakt zu Wildvögeln und Futter des Nutzgeflügels bzw. durch Nisten im Misthaufen eines infizierten Geflügelbestands. Daher muss der Mist auf Seuchenbetrieben sicher vor Schädner gelagert werden, da es sonst zu einer Verschleppung der Seuche kommen kann. (Quelle:LKÖ)

Wie kann der Erreger der Geflügelpest „unschädlich“ gemacht werden?

Zur vorbeugenden Desinfektion gegen das Vogelgrippe-Influenzavirus sollen nur geprüfte chemische Desinfektionsmittel verwendet werden. Eine Liste an geeigneten Mitteln zur (vorbeugenden) Desinfektion der Influenzaviren kann auf der DVG Website abgerufen werden. Für Desinfektionsmittel gegen die aviäre Influenza muss in der Datenbank beim Wirkungsbereich „7b Behüllte Viren (begrenzte Viruzidie)“ ausgewählt werden. Beispielsweise eignen sich Desinfektionsmittel auf Basis von Peressigsäure oder auch Branntkalk (nur draußen anwendbar). Bei der Anwendung von Des-

infektionsmitteln muss grundsätzlich auf die richtige Konzentration und Einwirkzeit geachtet werden. Bei kühlen Temperaturen muss zum Teil (wirkstoffabhängig) die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden, um dieselbe Wirkung zu erzielen. Außerdem ist eine gründliche Reinigung vor der Desinfektion essentiell, denn „Dreck kann nicht desinfiziert werden“. Die Desinfektionsmittellösungen sind regelmäßig (nach Herstellerangaben) zu erneuern, ansonsten sind sie nicht mehr ausreichend wirksam. Die Desinfektion von Stiefeln mittels Desinfektionsmatten ist aufgrund der kurzen Einwirkzeit nicht ausreichend wirksam und wird generell nicht empfohlen.

Weitere Informationen zu Desinfektionsmitteln finden sich auch auf der DVG-Homepage. (Quelle: LKÖ)

Definitionen und Erläuterungen zu allgemeinen Fragestellungen

Allgemeine Informationen, Definitionen und Erläuterungen

Im Fall eines positiven Nachweises von Geflügelpest in einem Geflügelbetrieb in Österreich, sind Schutz- und Überwachungszonen (SZ und ÜZ) einzurichten, die mindestens 21 bzw. 30 Tage **ab der vorläufigen Reinigung und Desinfektion** des Ausbruchsbetriebes aufrecht bleiben.

Behördliche Maßnahmen bei Ausbruch in einem Betrieb

- Sperre des betroffenen Betriebes
- Keulung aller empfänglichen Tiere im Seuchenbetrieb
- Unschädliche Beseitigung der Tierkadaver sowie Reinigung und Desinfektion
- Einrichtung einer Schutzzone (Mindestradius 3 km um den Seuchenbetrieb) und einer Überwachungszone (Mindestradius 10 km um den Seuchenbetrieb) und Untersuchung aller geflügelhaltenden Betriebe in den Zonen
- Handelsrestriktionen

Maßnahmen in Schutz- und Überwachungszonen:

Als Tierhalter muss man unter anderem für Folgendes sorgen:

- Alle Personen, die Geflügelstallungen betreten, müssen angemessene Biosicherheitsmaßnahmen (z.B.: Desinfektion an Ein- und Ausgängen der Stallungen) einhalten. Besuche sind zu dokumentieren.
- Alle Fahrzeuge, die den Betrieb anfahren oder verlassen, sind geeigneten Desinfektionsmaßnahmen zu unterziehen.
- Sollte es zu einer erhöhten Sterblichkeit von Geflügel im Betrieb kommen, ist dies unmittelbar der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Das gehaltene Geflügel ist so abzusondern (z.B.: in Ställen), dass es vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist. Dies gilt unabhängig von der Bestandsgröße, das bedeutet, dass die Aufstallungsverpflichtung grundsätzlich auch für Kleinstbetriebe gilt (unabhängig von der gehaltenen Tierzahl).
- Das Geflügel darf nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in einen Betrieb ver-

bracht oder aus einem Betrieb entfernt werden.

- Tierschauen, Wettbewerbe oder Messen mit Geflügel sind in diesen Zonen verboten.

* Die Maßnahmen zielen nicht nur auf „Geflügel“ ab, sondern auf Tiere der Gattung „Aves“, das heißt auch auf in Gefangenschaft gehaltene Vögel.

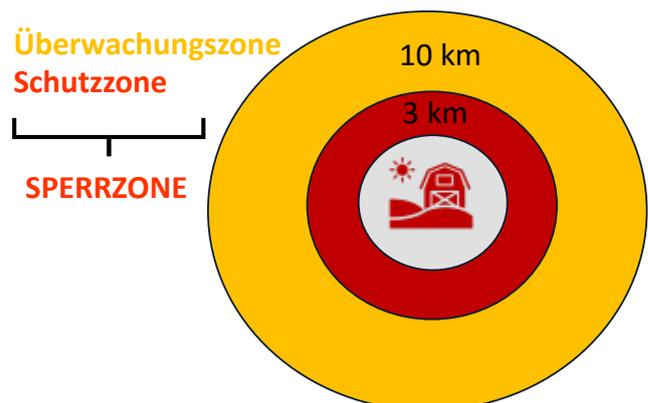
(Quelle: KVG)

Zonenziehung

Wie oben erwähnt, wird im Falle eines Seuchenausbruches bei Hausgeflügel eine Sperrzone gezogen, die sich in eine Schutz- und Überwachungszone unterteilt.

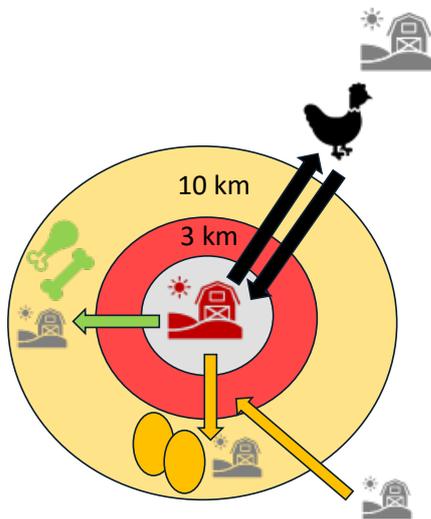
Schutzzone: mindestens 3 km um den Seuchenbetrieb für mindestens 21* Tage – nach 21 Tagen geht die Schutzzone in die Überwachungszone über, das heißt die Maßnahmen werden für die restlichen Tage angepasst – das heißt es gelten weniger strenge Auflagen als in der Schutzzone

Überwachungszone: mindestens 10 km um den Betrieb für mindestens 30* Tage (*dabei handelt es sich um eine Mindestangabe und diese kann bei Bedarf immer verlängert werden.)



Verbote in der Schutz- und Überwachungszone

- Verbringungen von **lebenden Tieren** aus **Betrieben** in der Sperrzone
- Verbringungen von **lebenden Tieren** in Betriebe in der Sperrzone
- Verbringung von **frischem Fleisch aus Schlachthöfen** oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone
- Verbringung von **Schlachtnebenerzeugnissen** aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone
- Verbringung von **Fleischerzeugnissen** aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringung von **tierischen Nebenprodukten** aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringungen von **Eiern** aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringung von **Bruteiern** in Betriebe in der Sperrzone



Es gibt jedoch nachfolgende **Ausnahmebestimmungen** (getrennt für Schutzzone und Überwachungszone) bei denen folgende Bestimmungen eingehalten werden müssen:

1. Allgemeine Bedingungen für in der Sperrzone befindliche Betriebe

Allgemeine Bedingungen bei Verbringungen in der Schutzzone (Voraussetzung für die Ausnahme)

- Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss eingereicht werden --> Risikobewertung wird durchgeführt
- ausschließlich auf benannten Strecken - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben mit Tieren gelisteter Arten
- ohne Entladen oder Unterbrechung

Allgemeine Bedingungen bei Verbringungen in der Überwachungszone (Voraussetzung für die Ausnahme)

- Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss eingereicht werden --> Risikobewertung wird durchgeführt
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben mit Tieren gelisteter Arten
- ohne Entladen oder Unterbrechung

Hinweis: Die Regeln für die Ausnahmen sind in der Schutzzone strenger als in der Überwachungszone.

2. Besondere Bedingungen

Für jede Ausnahme muss ein **besonderer Grund** vorliegen wie z.B.:

- Verbringung zur Schlachtung
- Verbringung von Geflügel
- Verbringung von Bruteiern
- Verbringung von Fleisch und Rohmilch
- Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr
- Verbringung von Gülle etc,...

Auf jeden Fall ist für eine Ausnahmebestimmung ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen – **Antragspflichtig!**

Wer informiert mich darüber ob ich in eine Sperrzone = (Schutz + Überwachungszone) falle?

Die Sperrzonen werden mittels Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde kundgemacht. Der Landwirt selbst sollte sich hier dennoch aktiv informieren. Es gibt Hilfstools wie z.B. die Suche mittels LFBIS-Nummer auf der Seite der Steiermärkischen Landesregierung. Nach Eingabe der LFBIS-Nummer wird mir angezeigt, ob sich mein Betrieb in einer Schutz- oder Überwachungszone befindet. Auch die QGV oder die Landwirtschaftskammern können Ihnen hier gerne weiterhelfen. (Kontaktadressen siehe Seite 14 und 15) Ein Bescheid selbst ergeht nur an den Betrieb, in welchem ein Ausbruch der Geflügelpest bestätigt wurde.

Land Steiermark – Betriebsuche HPAI – Risikogebiet
<https://www.veterinaerwesen.steiermark.at/cms/beitrag/12811814/161473692/>

Betriebsbesuche in Sperrzonen

- Schutzzone: jeder Betrieb mit empfänglichen Tieren wird vom Amtstierarzt kontrolliert
- Überwachungszone: wird stichprobenartig (risikobasiert) kontrolliert
- der Betriebsinhaber ist verpflichtet eine amtliche Kontrolle zuzulassen

Was bedeutet es für mich als Geflügelhalter:in wenn Österreich als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestisiko“ eingeteilt wird?

Gemäß Vogelgesundheitsverordnung können Regionen in Österreich als Gebiete mit erhöhtem bzw. stark erhöhtem Geflügelpestisiko klassifiziert werden. Die betroffenen Regionen können im RIS in der jeweiligen Kundmachung nachgelesen werden. Die Information findet sich außerdem auch zeitnah auf der Website der Landwirtschaftskammern.

Besondere Schutzmaßnahmen in diesen Gebieten sind auch für Hobby- und Kleinhaltungen (<50 Tiere) rechtlich verpflichtend umzusetzen:

- Enten und Gänse sind von anderen Vögeln getrennt zu halten (sowohl direkter, als auch indirekter Kontakt muss ausgeschlossen werden)
- Geflügel ist vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer oder andere geeignete Mittel) ODER die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter und Wasser, das für Geflügel bestimmt ist, in Berührung kommen UND Ausläufe müssen gegenüber Oberflächengewässern, wo sich Wildvögel aufhalten könnten, abgezäunt sein.
- Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
- Bei Abfall der Futter-, Wasseraufnahme (>20%) oder Legeleistung (>5% für mehr als zwei Tage) sowie erhöhter Sterblichkeit (>3%) ist verpflichtend die Behörde zu informieren.

Diese Maßnahmen dienen der Sicherheit Ihrer Tiere und der Früherkennung einer Infektion. Sie sollten auch dann bestmöglich eingehalten werden, wenn dies nicht verpflichtend umzusetzen ist.

Was bedeutet es für mich als Geflügelhalter:in wenn Österreich als „Gebiet mit stark erhöhtem Geflügelpestisiko“ eingeteilt wird?

- Gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder geschlossenen Haltungsvorrichtungen (mind. oben abgedeckt) zu halten („Stallpflicht“)
- Ausgenommen von der Stallpflicht sind: Betriebe oder Haushalte, in denen weniger als 50 Vögel oder ausschließlich Heimtiere gehalten werden und die Bedingungen bei erhöhtem Geflügelpestisiko (Verhinderung des Kontakts von Wildvögeln

zu gehaltenen Vögeln, siehe vorhergehende Frage) eingehalten werden.

Welche Maßnahmen werden zusätzlich empfohlen um das Ansteckungsrisiko für die eigenen Tiere zu senken?

- Kontaktieren Sie Ihre Tierärztin/Ihren Tierarzt, wenn Ihre Tiere nicht gesund erscheinen.
- Achten Sie beim Kauf von Tieren auf Krankheitsanzeichen.
- Halten Sie zugekaufte Tiere die ersten zwei Wochen strikt getrennt von Ihren Tieren (Quarantäne) und verwenden Sie bei deren Betreuung gesonderte Kleidung/Schuhwerk/Gegenstände.
- Beschränken Sie den Zutritt zu Ihren Tieren auf Personen, die unbedingt notwendig sind.
- Wechseln Sie vor und nach Betreten Ihrer Tierhaltung strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung sowie zwischen Straßen- und Stallschuhwerk.
- Waschen und desinfizieren Sie sich vor dem Betreten Ihrer Tierhaltung die Hände.
- Reinigen und desinfizieren Sie Gegenstände vor dem Einbringen in Ihre Tierhaltung.
- Lagern Sie Futter und Einstreu geschützt vor Wildvögeln.
- Entfernen Sie regelmäßig Futterreste.
- Verfüttern Sie keine Eierschalen von gekauften Eiern.
- Führen Sie regelmäßig eine Schädnerbekämpfung durch.

Was passiert bei einem Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand?

Ein Ausbruch der Geflügelpest hat weitreichende Folgen für den betroffenen Betrieb. Es kommt zu folgenden behördlichen Maßnahmen:

- Behördliche Sperre des betroffenen Betriebs
- Keulung (Tötung) aller empfänglichen Tiere im Seuchenbetrieb: Die Keulung wird durch die Behörde durchgeführt bzw. von dieser veranlasst, der Betrieb muss sich allerdings selbst um das Fangen der Tiere kümmern und rechtzeitig (Absprache mit Behörde) geeignetes Fangpersonal organisieren. Achtung: Diese Personen sollten auf keinen Fall danach Kontakt zu anderen Geflügelbetrieben haben.
- Unschädliche Beseitigung der Tierkadaver sowie Reinigung und Desinfektion des Betriebs
- Einrichtung einer Schutzzone (Mindestradius 3 km um den Seuchenbetrieb) und einer Überwachungszone (Mindestradius 10 km um den Seuchenbetrieb) um den Betrieb
- Handelsrestriktionen für den betroffenen Betrieb bzw. für die Betriebe in den Sperrzonen

Wie funktioniert die Sanierung (Reinigung und Desinfektion, Wiedereinstellung) des Betriebes?

Die Reinigung und Desinfektion soll nicht vom Betriebsführer des Seuchenbetriebs durchgeführt werden, denn es gibt strenge Vorgaben seitens der zuständigen Behörde. Nur professionelle Unternehmen sind zur Durchführung der Reinigung und Desinfektion geeignet - die Kosten werden im Rahmen der Seuchenbekämpfung vom Bund übernommen. Da der Kot des Geflügels hohe Mengen an Virus enthält, müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit der Mist keine Gefahr der Verbreitung von Vogelgrippe darstellt. Hierzu gibt es einen Erlass des Gesundheitsministeriums.

Dabei kann im Wesentlichen zwischen zwei Varianten zum Umgang mit Mist unterschieden werden. Beiden Varianten ist gemein, dass der Mist zumindest 14 Tage im Stall verbleiben muss („Cooling-off Periode“). Am ersten Tag der Lagerung wird er oberflächlich mit Desinfektionsmittel getränkt und der Stall so verschlossen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann.

Bei der ersten Variante verbleibt der Mist generell im Stall, und zwar für insgesamt mind. 42 Tage - solange braucht das Virus bei 4°C um nicht mehr infektiös zu sein. Danach kann der Mist aus dem Stall verbracht werden und regulär weiterverwendet werden, da das Virus ausreichend inaktiviert wurde und keine Tiere mehr infizieren kann. Eine Woche nach der ersten Reinigung und Desinfektion muss eine zweite gründliche Reinigung und Desinfektion stattfinden. Drei Wochen nach der finalen Reinigung und Desinfektion dürfen eine geringe Anzahl von Tieren versuchsweise eingestallt werden. Diese stehen unter engmaschiger behördlicher Überwachung. Erst wenn diese keine Symptome der Vogelgrippe zeigen, darf der Stall wieder voll besetzt werden.

Bei der zweiten Variante kann der Mist nach der „Cooling off Periode“ aus dem Stall verbracht werden und außerhalb des Stalls gelagert werden. Hier ist darauf zu achten, dass er ausreichend abgedeckt ist, so dass weder Vögel noch Schadnager Zugang zum Mist haben. Im Stall findet anschließend eine Reinigung und Desinfektion statt. Das verwendete Wasser muss aufgefangen werden und es ist sicherzustellen, dass kein Risiko zur Verbreitung der Seuche besteht. Bei der zweiten Variante muss das Waschwasser für mindestens 42 Tage in geschlossenen Behälter am Betriebsgelände gelagert werden. Nach insgesamt 49 Tagen findet die finale Reinigung und Desinfektion bei der zweiten Variante statt. Drei Wochen danach dürfen auch hier eine geringe Anzahl von Tieren versuchsweise eingestallt werden. Diese stehen unter engmaschiger behördlicher Überwachung. Erst wenn diese keine Symptome der Vogelgrippe zeigen, darf der Stall wieder voll be-

setzt werden.

Welche Sperrzonen gibt es bei einem Ausbruch der Geflügelpest?

Im Fall eines positiven Nachweises von Geflügelpest in einem Geflügelbetrieb sind von der Behörde Schutz- und Überwachungszonen (SZ und ÜZ) einzurichten, die mindestens 21 bzw. 30 Tage ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebs aufrecht bleiben. Schutz- und Überwachungszonen gemeinsam bilden die „Sperrzone“.

Die Größe der Schutzzone beträgt mindestens 3 km um den Seuchenbetrieb für mindestens 21* Tage - nach 21 Tagen geht die Schutzzone in die Überwachungszonen über. Das heißt, die Maßnahmen werden für die restlichen Tage angepasst - damit gelten weniger strenge Auflagen als in der Schutzzone.

Die Größe der Überwachungszonen beträgt mindestens 10 km um den Betrieb für mindestens 30* Tage.

(*dabei handelt es sich um Mindestangaben, diese können bei Bedarf immer verlängert werden.)

Welche Maßnahmen gibt es in den Schutz- und Überwachungszonen?

Betriebe, die Tiere bestimmter Arten (u.a. Geflügel) halten, müssen unter anderem für Folgendes sorgen:

- Das gehaltene Geflügel ist so abzusondern (z.B.: in Ställen), dass es vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist. Dies gilt unabhängig von der Bestandsgröße, das bedeutet, dass die Aufstallungsverpflichtung grundsätzlich auch für Kleinstbetriebe gilt (unabhängig von der gehaltenen Tierzahl).
- Der Betrieb hat die Anzahl der Personen, die mit den Tieren in Berührung kommen auf das erforderliche Ausmaß zu reduzieren und geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Risiko der HPAI Übertragung auf ein Minimum zu reduzieren. Das bedeutet, dass alle Personen, die Geflügelstallungen betreten, angemessene Biosicherheitsmaßnahmen (z.B.: Desinfektion an Ein- und Ausgängen der Stallungen) einhalten müssen. Kontakt zu anderen Geflügelbetrieben muss von diesen Personen unbedingt vermieden werden.
- Betriebsbesuche sind zu dokumentieren, allerdings nur, wenn die Personen Zugang zu den Bereichen haben, in denen die Tiere gehalten werden.
- Auf alle Fahrzeuge, die den Betrieb verlassen, sind geeignete Desinfektionsmittel anzuwenden.
- Sollte es zu einer erhöhten Sterblichkeit, einem

erhöhten Krankheitsvorkommen oder einem Rückgang der Produktionsdaten (z.B. Legeleistung) von Geflügel im Betrieb kommen, ist dies unmittelbar der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

- Die Maßnahmen gelten nicht nur für „Geflügel“, sondern insgesamt für Tiere der Gattung „Aves“, das heißt sie gelten für alle Vögel, auch in Gefangenschaft gehaltene Vögel.

Welche Verbote gibt es in der Schutz - und Überwachungszone?

- Verbringungen von gehaltenen Tieren bestimmter Arten aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringungen von gehaltenen Tieren bestimmter Arten in Betriebe in der Sperrzone
- Aufstockung von Wild bestimmter Arten
- Die o.g. Beschränkungen beziehen sich wieder auf die Tiergattung „Aves“, d.h. alle Vogelartigen (inkl. Enten, Gänse, Hühner, Wachteln, Puten, usw.) sind davon betroffen, aber keine Säugetiere (z.B. Rind, Schwein,..).
- Verbringung von frischem Fleisch aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone
- Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone
- Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch bestimmter Tierarten aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringung von tierischen Nebenprodukten bestimmter Tierarten aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringungen von Eiern für den menschlichen Verzehr aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringung von Bruteiern in Betriebe und aus Betrieben in der Sperrzone
- Messen, Märkte, Tierschauen und andere Veranstaltungen, wo Tiere bestimmter Arten zusammenkommen (inkl. deren Abholung und Verteilung) sind verboten.

Es gibt jedoch **Ausnahmegenehmigungen** durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (getrennt für Schutzzone und Überwachungszone), die **eine Verbringung unter gewissen Umständen weiterhin ermöglichen**. Auch in den Sperrzonen hergestellte Erzeugnisse unterliegen unter gewissen Umständen nicht den oben aufgezählten Verboten, z.B. wenn die Tiere für die Erzeugnisse außerhalb der Überwachungszone gehalten und geschlachtet wurden.

Mein Betrieb liegt in der Sperrzone - kann ich weiterhin Fleisch und Eier direkt vermarkten?

Die Direktvermarktung ist weiterhin möglich, wenn bestimmte Punkte eingehalten werden:

- Die Geflügelstallungen dürfen nicht von betriebsfremden Personen betreten werden.
- Eine gute räumliche Trennung zwischen dem Verkauf der Produkte und den Stallungen, sowie dem Futterlager/Equipment muss erfolgen. Beispielsweise kann dies durch einen Verkaufsstand oder Automat in Entfernung zu den Stallungen sichergestellt werden. Ein Selbstbedienungs-Kühlschrank IM Stall ist in diesem Fall nicht geeignet.

Die genannten Punkte sollten immer beherzigt werden, um generell mögliche Eintragungen von Krankheits-erregern in den Bestand zu verhindern.

Das Fleisch muss „aus bäuerlicher Schlachtung“ stammen und mit Namen, Adresse und Schlachtdatum gekennzeichnet sein. Es darf nur innerhalb Österreichs in Verkehr gebracht werden.

Verbringungsmöglichkeiten im Seuchenfall (Quelle: LKÖ)

Unter welchen Umständen ist eine Verbringung in der Schutzzone weiterhin möglich?

Grundsätzlich ist eine Verbringung von Tieren bestimmter Arten in der Schutzzone verboten, es kann aber um eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angesucht werden. Für jede Ausnahme muss ein besonderer Grund vorliegen (z.B. Verbringung zur Schlachtung,...).

Außerdem müssen folgende allgemeine Bedingungen erfüllt sein:

- Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss eingereicht werden → diese führt eine Risikobewertung durch
- Verbringung darf ausschließlich auf benannten Strecken erfolgen - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben mit Tieren gelisteter Arten
- Verbringungen ohne Entladen oder Unterbrechung der Fahrt

Unter welchen Umständen ist eine Verbringung in der Überwachungszone weiterhin möglich?

Grundsätzlich ist eine Verbringung von Tieren bestimmter Arten in der Überwachungszone verboten, es kann aber um eine Ausnahmegenehmigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde angesucht werden. Für jede Ausnahme muss ein besonderer Grund vorliegen (z.B. Verbringung zur Schlachtung,...). Die Bedingungen für die Ausnahmen sind in der Schutzzone strenger geregelt, als in der Überwachungszone.

Folgende allgemeine Bedingungen müssen in jedem Fall erfüllt sein:

- Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss eingereicht werden → diese führt eine Risikobewertung durch
- Verbringung darf ausschließlich auf benannten Strecken erfolgen - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben mit Tieren gelisteter Arten
- Verbringungen ohne Entladen oder Unterbrechung der Fahrt

Welche allgemeinen Bedingungen müssen bei Verbringungen in den Sperrzonen beachtet werden?

Folgende allgemeine Bedingungen müssen in jedem Fall erfüllt sein:

- Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss eingereicht werden → diese führt eine Risikobewertung durch

wertung durch

- Verbringung darf ausschließlich auf benannten Strecken erfolgen - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben mit Tieren gelisteter Arten
- Verbringungen ohne Entladen oder Unterbrechung der Fahrt

Welche besonderen Gründe gibt es für eine Ausnahme vom Verbringungsverbot innerhalb der Sperrzonen?

- Verbringung zur Schlachtung
- Verbringung von Geflügel
- Verbringung von Bruteiern
- Verbringung von Fleisch
- Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr
- Verbringung von Gülle etc,...

In jedem Fall ist für eine Ausnahmegenehmigung ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen!

Maßnahmen für Elterntierbetriebe und Brütereien

Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

Ein ET-Betrieb liegt in der Überwachungszone (ÜZ). Dürfen Bruteier von diesem Betrieb geholt werden und in der Brüterei eingelegt werden?

Die Verbringung in eine Brüterei in der ÜZ oder in einen Betrieb, in dem inhouse bebrütet wird in der Zone, kann genehmigt werden. (Dies ist auch außerhalb der ÜZ möglich).

Erforderlich hierfür ist:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben

Unter welchen Bedingungen darf ich als Elterntierbetrieb Bruteier in eine Brüterei außerhalb der Zonen verbringen?

Auf Antrag kann die Behörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung von Bruteiern in eine österreichische Brüterei erteilen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung und Beprobung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport in verplombten Transportmitteln (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Desinfektion der Bruteier und der Verpackung vor dem Versand
- Rückverfolgung ist sichergestellt

Für die Verbringungen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Schutzzone in eine Brüterei gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- Brüterei nur innerhalb von Österreich
- Elterntierbestände klinisch untersucht und beprobt

- Bruteier und Verpackung desinfiziert
- Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt
- Transportmittel sind behördlich verplombt

Für die Verbringungen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb, der inhouse bebrütet, gelten folgende Bedingungen

- Allgemeine Bedingungen
- Betrieb nur innerhalb von Österreich
- Elterntierbestände klinisch untersucht und beprobt
- das Geflügel bleibt 21 Tage im Betrieb (amtliche Überwachung)
- Bruteier und Verpackung desinfiziert
- Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt – Transportmittel sind behördlich verplombt

Für die Verbringung von Bruteiern (Schutzzone) aus einem Betrieb in Österreich in eine Brüterei in einer Schutzzone gelten folgende Bedingungen

- allgemeine Bedingungen

Befindet sich der Elterntierbetrieb in der Schutzzone, müssen auch die Bedingungen des Art. 31 Abs. 2 eingehalten werden.

Für die Verbringung aus einem Betrieb in Österreich in eine Brüterei in der Überwachungszone gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen

Für die Verbringung aus einem Betrieb in Österreich in einen Betrieb in der Überwachungszone, in dem inhouse bebrütet wird, gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen

Maßnahmen für Aufzuchtbetriebe

Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

Was passiert, wenn im Umkreis eines Aufzuchtbetriebs (Junghennen, Mast) ein AI-Fall auftritt: Dürfen Küken von der Brüterei dorthin geliefert werden?

Nein, die Verbringung von Tieren ist grundsätzlich verboten.

In der Schutzzone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verbringung ausschließlich auf benannten Strecken
- wenn möglich außerhalb der Sperrzone
 - das Transportmittel muss zum Zeitpunkt der Beladung verplombt werden
 - der Bestimmungsbetrieb wird unter amtliche Überwachung gestellt
 - bei Verbringungen außerhalb der Sperrzone → Verbleib für mind. 21 Tage im Betrieb
- bei Verbringung von Eintagsküken, die aus Eiern geschlüpft sind, die nicht aus der Sperrzone stammen muss die Brüterei gewährleisten können, dass die Eier nicht mit Eiern oder Küken aus der Sperrzone in Berührung gekommen sind.

In der Überwachungszone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- bei Tieren, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus Betrieben innerhalb der Überwachungszone stammen
- der Bestimmungsbetrieb wird unter amtliche Überwachung gestellt

- die Tiere verbleiben, falls sie aus der Sperrzone heraus verbracht werden, für mindestens 21 Tage im Betrieb
- bei Tieren, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus Betrieben außerhalb der Überwachungszone stammen
 - der Versandbetrieb muss gewährleisten können, dass die Eier nicht mit anderen Bruteiern oder Eintagsküken in Berührung gekommen sind, die von innerhalb der Sperrzone gehaltenen Tieren stammen

Maßnahmen für Legehennenbetriebe

Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

Für die Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr (SZ/ÜZ) in eine Packstelle in Österreich gelten folgende Bedingungen:

- allgemeine Bedingungen
- in einer Einwegverpackung

Für die Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr (SZ/ÜZ) in einen Eierverarbeitungsbetrieb in Österreich gelten folgende Bedingungen:

- allgemeine Bedingungen

Unter welchen Bedingungen darf ich als Eierproduzent Konsumeier für sonstige Zwecke in Verkehr bringen?

Falls man selbst eine zugelassene Packstelle betreibt, ist zusätzlich zur Abgabe an den Endverbraucher auch eine Lieferung der Eier zu anderen Zwecken ohne behördliche Genehmigung möglich.

Falls man selbst keine zugelassene Packstelle betreibt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag eine bescheidmäßige Genehmigung zur direkten Verbringung der Eier an eine zugelassene Packstelle genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die Eier in einer Einwegverpackung transportiert und alle von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Die Packstelle muss der Verbringung zustimmen. Derartige Anträge sind mindestens 48 Stunden vor der geplanten Verbringung schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen und müssen eine Zustimmungserklärung des Betreibers der Packstelle enthalten.

Unter welchen Bedingungen darf ich als Legehennenbetrieb ohne eigene Schlachtung Schlachtgeflügel in einen Schlachthof verbringen?

Auf Antrag kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung in einen möglichst nahe gelegenen Schlachthof erteilen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindes-

- tens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt
- behördliche Verplombung des Transportfahrzeugs (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport auf benannten Strecken (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Zustimmung des Schlachthofs und der dafür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- Schlachtung getrennt von Tieren sonstiger Bestände
- spezielle Kennzeichnung des Fleisches
- kein Verbringen des Fleisches in andere Mitglieds- oder Drittstaaten

Dürfen Eier von Betrieben in der Zone abgeholt werden?

Für Eier zum menschlichen Verzehr:

In der Schutzzone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verbringung ausschließlich auf benannten Strecken

In der Überwachungszone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verpackung in einer Einwegverpackung oder in einer leicht zu reinigen und desinfizierenden Verpackung

Maßnahmen für Mastbetriebe

Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (Eintagsküken) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

Unter welchen Bedingungen darf ich als landwirtschaftlicher Direktvermarkter Fleisch von am eigenen Betrieb geschlachteten Geflügel direkt an den Endverbraucher abgeben?

Eine direkte Abgabe an den Endverbraucher ist zulässig. Eine diesbezügliche Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde ist erforderlich.

Unter welchen Bedingungen darf ich als Mastbetrieb ohne eigene Schlachtung Schlachtgeflügel in einen Schlachthof verbringen?

Auf Antrag kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung in einen möglichst nahe gelegenen Schlachthof erteilen.

Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt
- behördliche Verplombung des Transportfahrzeugs (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport auf benannten Strecken (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Zustimmung des Schlachthofs und der dafür zuständigen BH
- Schlachtung getrennt von Tieren sonstiger Bestände
- spezielle Kennzeichnung des Fleisches
- kein Verbringen des Fleisches in andere Mitglieds- oder Drittstaaten

Verbringung zur Schlachtung

In der Schutzzone gelten bei Verbringungen aus einem Betrieb in der Schutzzone zur Schlachtung folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- so nah wie möglich am Herkunftsbetrieb innerhalb der Schutzzone (wenn nicht möglich --> in der Überwachungszone; wenn nicht möglich --> so nah wie möglich bei der Überwachungszone)
- Verplombung des Transportmittels
- Schlachtbetrieb muss Bezirksverwaltungsbehörde verständigen, da diese Aufsichtspflicht hat
- Getrennte Schlachtung (bestenfalls am Ende des Schlachttages)

Bei Verbringungen aus einem Betrieb außerhalb der Schutzzone zur Schlachtung in der Schutzzone gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- Trennung der Tiere, die aus der Schutzzone stammen von den anderen
- Trennung des gewonnenen Fleisches
- Reinigung und Desinfektion des Transportmittels unter Aufsicht

In der Überwachungszone gelten bei Verbringung von Betrieben in der Überwachungszone in einen Schlachthof folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- so nah wie möglich am Betrieb in der Überwachungszone (wenn nicht möglich --> so nah wie möglich an der Überwachungszone)

Bei Verbringungen von Betrieben außerhalb der Sperrzone in einen Schlachthof in der Überwachungszone gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen

Bei Verbringungen von Fleisch aus Schlachthöfen in der Sperrzone gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- Kennzeichnung
- nicht für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt
- getrennte Haltung und Schlachtung (bestenfalls am Ende des Tages)
- getrennte Lagerung und Beförderung
- Ein Antrag ist grundsätzlich erforderlich, lediglich bei Fleisch, dass die Bedingungen des Art. 27 Abs. 3 erfüllt, ist dies nicht der Fall.

Was passiert, wenn der Schlachthof aufgrund eines AI-Falls in der Sperrzone liegt: Dürfen Tiere zum Schlachthof geliefert werden? Dürfen sie geschlachtet werden?

Unter bestimmten Bedingungen kann eine Verbringung zur Schlachtung in eine Schutz- oder Überwachungszone genehmigt werden.

In der Schutzzone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verbringung ausschließlich auf benannten Strecken
- die Tiere müssen von anderen Tieren, die aus der Schutzzone stammen getrennt gehalten werden und getrennt (oder zu einem anderen Zeitpunkt) geschlachtet werden
- Das gewonnene frische Fleisch wird getrennt von frischem Fleisch, das von Tieren aus der Schutzzone gewonnen wurde, zerlegt, transportiert und gelagert
- Nach dem Entladen muss eine Reinigung und Desinfektion des Transportmittels unter amtlicher Aufsicht stattfinden.

In der Überwachungszone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben

Empfehlung für Hobbyhalter

Auch **wenn Sie nur wenige Tiere halten**, sollten Sie sich über die Risiken und Maßnahmen **zum Schutz Ihrer Tiere vor der Geflügelpest informieren**. Auch als Kleinsthalter:in haben Sie eine wichtige Funktion, damit es zu keinem Ausbruch der Geflügelpest kommt und das Risiko für umliegende Erwerbsbetriebe möglichst gering gehalten wird.

Auch Grundsätze der Biosicherheit können von Kleinbetrieben eingehalten werden: zum Schutz der eigenen Tiere bzw. auch der eigenen Gesundheit.

Sinnvolle Maßnahmen können umfassen:

- Verwendung von eigenen Stiefeln (und idealerweise eigener Kleidung) für den Hühnerstall
- Quarantäne neu zugekaufter Hühner
- Kontakt zu Wildvögeln und deren Ausscheidungen minimieren bzw. verhindern
- Erhöhte Todeszahlen melden
- Keine Eierschalen von fremden Herden verfüttern; keine gebrauchten Eierkartons in den Stall bringen
- Regelmäßige Schädnerbekämpfung

Ein Video der AGES für Hobbyhaltungen, welches übersichtlich über die Risiken und Schutzmaßnahmen aufklärt, findet sich auf der AGES Homepage bzw. auf YouTube. (Quelle: LKÖ)

Nach einem Ausbruch der Geflügelpest am eigenen Betrieb oder in der Umgebung sind vor allem die wirtschaftlichen Folgen enorm. In der Schutz- und Überwachungszone sind die Betriebe gemäß gesetzlichen Grundlagen gesperrt. Am Seuchenbetrieb wird das Geflügel gekeult. In vielen Fällen ist das für geflügelhaltende Betriebe existenzbedrohend.

Was ist versichert?

Influenza-A-Viren der Subtypen H5 und H7.

Welche Produktionsrichtungen können Geflügelbetriebe versichern?

- Elterntieraufzucht (Hühner, Enten, Gänse)
- Elterntierhaltung (Hühner, Enten, Gänse)
- Brüterei (Hühner, Enten, Gänse)
- Junghennenaufzucht
- Legehennenhaltung
- Masthühnerhaltung (Mast-Linie)
- Masthähnehaltung (Lege-Linie)
- Mastentenhaltung
- Mastgänsehaltung

Wer entschädigt mir den Verlust, wenn mein Betrieb positiv auf die Geflügelpest getestet wird?

Die öffentliche Hand (Bund, Land, Bezirk, Gemeinde, Tierseuchenfond,...) kommt bei einer angeordneten Keulung für die nachfolgenden Kosten auf:

- gemeiner Tierwert (Pauschalisiert nach der jeweiligen Wertetarifverordnung)
- Abtransport und unschädliche Beseitigung der Kadaver und Abfälle
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen – für die Kosten der Durchführung (Personal, Materialien)
- beschädigte Gegenstände im Zuge der Reinigung und Desinfektion (gemeiner Wert)

Was passiert, wenn ich als Betrieb in die Sperrzone = Schutz + Überwachungszone falle, und daher längere Lehrstehzeiten aufgrund des Einstellungsverbotes habe?

In diesem Fall bekommen Sie nur dann eine Entschädigung, wenn ihr Geflügelbetrieb und die aufgetretenen

Schäden versichert sind. Im Falle einer Versicherung können Ertragsausfälle infolge dieser Ereignisse abgesichert sein:

- Einstellungsverbot
- Einlegeverbot von Bruteiern bei Brüterei
- vorsorgliche, behördliche Herdentötungen
- Verbringungsverbot von Eiern

Vorgangsweise, wenn die Geflügelpest direkt am Betrieb oder bei einem Betrieb in der Umgebung ausbricht?

- Schadensmeldung sofort an versicherte Gruppe (z.B. QGV) oder direkt an Versicherung (Schadensursache, die Anzahl der aktuell eingestellten Tiere und Angaben zur weiteren Vorgangsweise)
- Pflicht zur Schadensminimierung (Anweisungen der Behörden)
- Übermittlung sämtlicher Dokumente über die angeordneten behördlichen Maßnahmen und sämtliche Untersuchungsergebnisse an die Gruppe oder Versicherung

Vorgangsweise, wenn die Geflügelpest bei einem Betrieb in der Umgebung ausbricht?

- Schadensmeldung sofort an versicherte Gruppe (z.B. QGV) oder direkt an Versicherung (Schadensursache, die Anzahl der aktuell eingestellten Tiere und Angaben zur weiteren Vorgangsweise)
- Pflicht zur Schadensminimierung (ehestmögliche Verbringungsmöglichkeiten)
- Übermittlung sämtlicher Dokumente über die angeordneten behördlichen Maßnahmen oder Genehmigungen für Verbringung und Vermarktung und sämtliche Untersuchungsergebnisse an die Versicherung.

Erhalten geflügelhaltende Betriebe eine Förderung der Versicherungsprämie?

Ihre Prämie wird für Tierseuchen und infektiöse Tierkrankheiten zu 55 % von Bund und Ländern gefördert (Stand: 8/2023).

Kontaktadressen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Gruppe III/B, Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen

Angelegenheiten der Tiergesundheit und des Tier-schutzes BMSGPK

w: <https://www.sozialministerium.at>

GGÖ Geflügelmastgenossenschaft

Andrea Fraungruber
Auf der Gugl 3, A-4021 Linz

t: +43 (732) 6902 1334
f: +43 (732) 6902 9 1334
m: +43 (676) 928 25 82
e: andrea.fraungruber@ggoe.at

Landwirtschaftskammer Österreich

Mag. Max Hörmann
Schauflegasse 6, A-1015 Wien

t: +43 (1) 534 41 8542
m: 0676 83441 8542
e: tier@lk-oe.at
w: <https://www.lko.at>

Landwirtschaftskammer Burgenland

Ing. Wolfgang Pleier
Esterhazystraße 15, A-7000 Eisenstadt

t: +43 (2682) 702 506
e: wolfgang.pleier@lk-bgld.at
w: <https://www.lk-bgld.at>

Landwirtschaftskammer Kärnten

DI Gerda Maria Weber
Museumgasse 5, , A-9020 Klagenfurt

t: +43 (463) 5850 1530
m: +43 (676) 83 55 55 30
e: gerda.weber@lk-kaernten.at
w: <https://www.lk-kaernten.at>

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Ing. Oliver Bernhauser
Wiener Straße 64, A-3100 St. Pölten

t: +43 (50) 259 23 404
m: +43 (664) 6025 923 404
e: oliver.bernhauser@lk-noe.at
w: <https://www.lk-noe.at>

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Ing. Dipl.-Päd. Martin Mayringer
Auf der Gugl 3, , A-4021 Linz

t: +43 (50) 6902-1640
e: tierhaltung@lk-ooe.at
w: <https://www.lk-ooe.at>

Landwirtschaftskammer Salzburg

DI Dr. Lina Grill
Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg

t: +43 (662) 870 571-253
f: +43 (662) 870 571-323
e: tierzucht@lk-salzburg.at
w: <https://www.lk-salzburg.at>

Landwirtschaftskammer Steiermark

Anton Koller
Hamerlinggasse 3, A-8010 Graz

t: +43 (316) 8050 1224
m: +43 (664) 602 596 1224
e: anton.koller@lk-stmk.at
w: <https://www.lk-stmk.at>

Landwirtschaftskammer Tirol

DI Stefan Hörtnagl
Brixner Straße 1, A-6020 Innsbruck

t: +43 (05) 9292 1810
e: stefan.hoertnagl@lk-tirol.at
w: <https://www.lk-tirol.at>

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Alexander Rädler
Montfortstraße 9, A-6900 Bregenz

t: +43 (5574) 400 334
e: alexander.raedler@lk-vbg.at
w: <https://www.lk-vbg.at>

QGV – Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung

Mag. Harald Schliessnig
Technopark 1, Haus D, A-3430 Tulln
t: + 43 (2272) 82600 DW:12
m: + 43 (676) 374 89 34
e: harald.schliessnig@qgv.at
w: <https://www.qgv.at/>

Mag. Marina Karhan
Technopark 1, Haus D, A-3430 Tulln
m: + 43 (676) 374 89 37
e: marina.karhan@qgv.at
w: <https://www.qgv.at/>

Mag. Theresa Petrag
Technopark 1, Haus D, A-3430 Tulln
e: theresa.petrag@qgv.at
w: <https://www.qgv.at/>

Mag. Polina Weghofer
Technopark 1, Haus D, A-3430 Tulln
t: + 43 (2272) 82600 DW:30
m: + 43 (676) 374 89 32
e: polina.weghofer@qgv.at
w: <https://www.qgv.at/>



österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) Anerkannter Geflügelgesundheitsdienst

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union